

Gründen und Herstellen: Rousseaus radikaldemokratische Volkssouveränität als Wegweiser für eine postnationale Republik

Comtesse, Dagmar

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Comtesse, D. (2017). Gründen und Herstellen: Rousseaus radikaldemokratische Volkssouveränität als Wegweiser für eine postnationale Republik. *ZPTh - Zeitschrift für Politische Theorie*, 8(2), 197-213. <https://doi.org/10.3224/zpth.v8i2.05>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Gründen *und* Herstellen

Rousseaus radikaldemokratische Volkssouveränität als Wegweiser für eine postnationale Republik

Dagmar Comtesse*

Schlüsselwörter: Rousseau, Volkssouveränität, radikale Demokratietheorie, europäischer Staat, Balibar, Habermas

Abstract: Angesichts des europaweiten Erstarkens rechter Parteien, die ein Ende der europäischen Integration fordern, ist die entscheidende Frage nach der Gründung einer europäischen Demokratie nicht mehr zu übersehen. Das Problem der Gründung und des Erhalts eines postnationalen demokratischen Staates in Europa soll hier mit einer radikaldemokratischen Aktualisierung der rousseauschen Volkssouveränität angegangen werden. Radikale Demokratietheorien sind sehr stark in der Konzeption der Gründung eines demokratischen Kollektivs aber eher schwach in der Dimension des Erhalts von Demokratien. Rousseaus Konzept der Volkssouveränität verbindet beide Dimensionen systematisch. Wenn man sein Konzept auf die Situation der Europäischen Union anwendet, sieht man die Schwäche der juristisch-konstitutionellen Perspektive wie sie zum Beispiel von Habermas vertreten wird.

Abstract: When considering the immense swelling of far-right parties throughout Europe and their request for an end of the European integration, it becomes clear that the unsolved fundamental question of founding a new democratic collective is at the center of the Union's crisis. This paper addresses the problem of founding and conserving a post national democratic European state by actualizing Rousseau's idea of popular sovereignty in a radical democratic way. Radical democratic theories focus intensively the founding dimension but have rather weak conceptions concerning the conditions of conserving a collective. Rousseau's popular sovereignty conceptualizes both dimensions by giving a systematic account of their interdependence. By applying his conception to the European Union one can see the weakness of juridical perspectives like the one of Habermas.

Die Wahl Emmanuel Macrons im Mai 2017 hat die Anhänger der europäischen Idee aufatmen lassen. Die Drohung eines ‚Frexit‘ ist verschwunden und hat Forderungen nach einer politischen, sozialen und ökonomischen Vertiefung der EU Platz gemacht. Dabei kann man als europäische Föderalist*in sowohl den Brexit-Befürwortern als auch Marine Le Pen dafür dankbar sein, dass die Frage nach der Zukunft der europäischen Union von den nationalen Exekutiven zurzeit nur schwerlich verdeckt werden kann. Dass die Zukunftsfrage der Union immer wieder vertagt wird und im Spannungsfeld von föderalen Forderungen und Renationalisierungstendenzen stecken zu bleiben scheint, während die Marktliberalisierung weiter und weiter getrieben wird, weist implizit auf das Bedrohliche

* Dr. Dagmar Comtesse, Goethe Universität Frankfurt (Main)
Kontakt: comtesse@em.uni-frankfurt.de

der Gründungsdimension hin, die sich eröffnet, sobald von einem neuen Kollektiv oder von einer neuen Ordnung eines bestehenden Kollektivs die Rede ist. Wann immer ein neues Kollektiv gegründet wurde, war Gewalt zumeist eine Begleiterscheinung – sei es durch Revolutionen, Eroberungen, Kriege oder Besetzungen. Kaum eine Gründung kommt ohne Gewalt aus, weswegen das Vergessen oder Erinnern der gewaltvollen Gründung Bestandteil eines jeden Kollektivs ist¹ und im europäischen Kontext vor allem durch das Erinnern an den letzten Weltkrieg institutionalisiert wurde (Grimm 2015: 325). Gründung steht allgemein für das Unkontrollierte, das Unverfügbare, den Exzess – und die Demokratie. In der Gründung schwingt genauso die Gefahr der gewaltvollen Umwälzung, des unkontrollierbaren Aufstandes der Masse, der Zerstörung von Besitzständen und kulturellen Errungenschaften wie die urdemokratische, unverfügbare und unversiegbare konstituierende Macht eines Kollektivsubjektes mit. Ochlophobie, die Angst vor den Massen, und demokratische Normativität, Legitimität durch die Massen, stellen ein Spannungsverhältnis der Gründungsdimension dar, die Gründung *ex nihilo* und das Vorhandensein des Sozialen ein anderes. Denn Gründungen bedeuten Spontaneität und Ereignishaftigkeit, die sich nur im Feld bestehender politischer und sozio-ökonomischer Ordnungen und Produktionen ereignen können. Die soziale Eingebettetheit einer jeden politischen Ordnung ist nicht nur ein mögliches Hindernis – oder ein möglicher Katalysator – für eine Neu-Gründung, sondern zugleich auch die Bedingung für deren Erhalt. Keine Demokratie wird ohne demokratische Subjekte existieren können, keine Theokratie ohne Gläubige, keine Monarchie ohne stolze Untertanen.

Beide Spannungsverhältnisse wurden von Jean-Jacques Rousseau fast schon paradigmatisch behandelt, wodurch ihm in der Geschichte des republikanischen Denkens eine herausragende Position im Kanon gesichert ist. Doch nicht nur die systematische Verschränkung von Gründung und Erhalt der Republik, sondern viel mehr sein radikaldemokratisches Konzept von Volkssouveränität machen ihn für jene interessant, die mit dem Angebot des liberalen Denkens chronisch unzufrieden sind und den elitären Denkströmungen der Liberalismuskritik feindlich gegenüberstehen. Zwar gehört Rousseau nicht zu den unumstrittenen Autoren der radikalen Demokratietheorie und wird erst in letzter Zeit als solcher aktualisiert (vgl. Critchley 2008; Inston 2010; Comtesse 2016; Oppelt 2017), doch sein Konzept umfassender Volksherrschaft – gekennzeichnet durch eine prozeduralistisch gefasste Legislative sowie partizipativ konzipierten kollektiven Subjektivierungsvorgängen – bietet in Zusammenhang mit seiner auf die Kontingenz sozio-politischer Ordnungen abzielenden Genealogie sozialer Ungleichheit (*Abhandlung über die Ungleichheit* 1755) einen eigenen Beitrag im Feld der radikalen Demokratietheorie. Diese wiederum fokussiert wie keine andere Demokratietheorie das Gründungsmoment in seiner Kontingenz und Konflikthaftigkeit, nimmt aber gegenüber dem Erhalt sozio-politischer Ordnungen die Perspektive eines politischen Skeptizismus ein, das heißt einer permanenten macht- und herrschaftskritischen Infragestellung aller Verfestigungen. Insofern soll zunächst das Verhältnis von Gründen und Erhalt einer sozio-politischen Ordnung im Diskurs der radikalen Demokratietheorie beleuchtet werden, um hier auch die Schwäche in der Konzeption der Bedingungen des Erhalts zu sehen (1). Dagegen kann die radikal-

1 Renan thematisiert kritisch das gemeinsame Vergessen der „Tatsachen der Gewalt, die sich am Anfang aller politischer Formierungen abgespielt haben“ (Renan 1947: 891, Übersetzung d. A.). Jedoch bilden Vergessen und Erinnern gemäß Renan normale Vorgänge der permanenten Kollektivgründung. „Eine Nation ist also eine große Solidarität, die sich durch das Gefühl der bereits gemachten Opfer und jener, die zu machen man noch bereit ist, konstituiert“ (ebd. 904, Übersetzung d. A.).

demokratische Aktualisierung der rousseauschen Volkssouveränität nicht nur die Gründung, sondern auch den Erhalt der Republik fassen (2).

Neben Rousseaus Beitrag zur radikalen Demokratietheorie ist sein Konzept radikal-demokratischer Volkssouveränität von wegweisendem Potential für die Demokratisierung der Europäischen Union. Zum einen können mit dem rousseauschen Konzept kollektiv organisierter Subjektivierungsmächte die Mechanismen der „Volkproduktion“ (Balibar 1998: 115) demokratisierbar vorgestellt werden, so dass Gründung und Herstellung eines postnationalen, europäischen Volks nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswert erscheinen. Zum anderen bietet sein Modell einen hervorragenden Maßstab für die Bewertung des Verhältnisses von Legislative zur Exekutive in der derzeitigen EU. Es verdeutlicht, was es bedeutet, wenn einer Legislative keine Exekutive mehr zur Verfügung steht und einer Exekutive keine Legislative mehr eindeutig übergeordnet ist. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, den juristisch dominierten Diskurs um die Zukunft der EU mit dem Konzept der radikaldemokratischen Volkssouveränität zu konfrontieren und aus der systematischen Verschränkung von Gründen *und* Herstellen eine Orientierung für den Weg zu einer europäischen Republik anzubieten (3).

1. Gründen und Erhalt von Demokratie im Diskurs der radikalen Demokratietheorie

Die radikale Demokratietheorie wird vor allem mit den Werken von Chantal Mouffe und Ernesto Laclau in Zusammenhang gebracht (Mouffe/Laclau 1985), umfasst allerdings auch Theorietraditionen von Machiavelli (McCormick 2011) bis Freud beziehungsweise Lacan (Laclau/Butler/Žižek 2000) und bezeichnet in erster Linie die epistemologische Grundannahme, dass es keine Letztbegründungen gibt und Ordnungen oder Ordnungsvorstellungen somit weder auf Naturgesetzen noch auf rationaler Einsicht gegründet sein können. Soziale und politische Ordnungen sind Resultate von Machtkonstellationen und tragen immer Ausschlüsse in sich. Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass das Hauptmerkmal der radikalen Demokratietheorie in der Annahme der Kontingenz oder Grundlosigkeit politischer und sozialer Ordnungen besteht. Ob nun die Grundlosigkeit der Ordnungen zu einem grundlegenden Herrschaftsanspruch oder zu einer grundlegenden Herrschaftsverneinung führt, ist innerhalb der Theorieströmung nicht nur umstritten, sondern spaltet das Feld. Entsprechend unterschiedlich ist das Verhältnis zur Gründung oder gar Erhalt von einer politischen Ordnung. Jene Theorien, die sich in erster Linie um die Infragestellung der Ordnung selbst drehen, fokussieren das Gründungsmoment.² So verdichtet sich im rancièreschen Denken der Augenblick der Infragestellung der bestehenden politischen und sinnlichen Ordnung zu einem Vorgang der politischen Subjektivierung als Gleiche und der Forderung nach Neuaufteilung. Der Erhalt der neuen Ordnung aber wird durch den Modus der Fixierung wieder notwendig undemokratisch und damit keinen weiteren normativen Kriterien unterworfen. Rancière wie auch Miguel Abensour oder Alain Badiou teilen den marxischen Vorbehalt (vgl. *Zur Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie* 1844), dass sich staatlich immer nur dominante (und nicht subalterne) Herrschaftsin-

2 Jacques Rancière vertritt beispielsweise die Auffassung, dass man nur im Moment der Infragestellung und Ablehnung der bestehenden Ordnungen von Demokratie sprechen kann (Rancière 2002: 30, 38, 41, 110, 132; 2011: 51, 57, 72, 75).

teressen manifestieren können. Radikale Demokratie ist aus dieser Perspektive vor allem Ent-Gründen. Jene Theorien, die über die negatorische Dimension hinausgehen, nehmen die Weisen der konstituierten Macht zumindest mit in den Blick. Die radikaldemokratischen Theorien, die dem *demos* auch eine positive Gestaltungsfähigkeit zutrauen, konzipieren eine Form der kollektiven Herrschaft, die sich weder auf die Gestaltung allein der formalen Vorgänge beschränkt noch die Kontingenzzperspektive verdecken darf. Die radikaldemokratische Fassung des Herrschaftsanspruchs wird dementsprechend oft anti-institutionalistisch oder zumindest informell gedacht. Ein gutes Beispiel hierfür ist Isabell Loreys Theorie des Exodus, wie sie sie in *Figuren des Immunen* (2011) entwickelt hat. Lorey orientiert sich am Begriff der ‚realen Demokratie‘ der spanischen 15M-Bewegung und fokussiert „die Praxis der realen Demokratie als nicht-repräsentationistische, präsentische Praxis absoluter Demokratie“ (Lorey/Nigro/Rauning 2012: 8). Auch wenn hier der Erhalt der neuen Ordnung praxeologisch konzipiert wird, bleibt jedoch auch diese Variante der radikalen Demokratie hinter dem Herrschaftsanspruch des Volkes zurück.

Ein noch weiter auf den Erhalt demokratischer Herrschaftsformen abzielendes radikaldemokratisches Denken findet man bei Etienne Balibar, der zwischen Gründung und Erhalt der Demokratie eine historische Dialektik am Werke sieht. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts habe die Bewegung, die durch die verschiedenen Stoßrichtungen der nationalen Volkssouveränität entstanden sei, „jene aufeinander folgende Formen von ‚begrenzter Demokratie‘ oder labilem Gleichgewicht hervorgebracht, die es erlauben, eine rein symbolische Volkssouveränität ebenso zu vermeiden wie eine Situation permanenter Revolution [...]“ (Balibar 2005: 248). Staatsbürgerschaft ist für Balibar beides, ein Status und ein „Ensemble von Praktiken“ (Balibar 2005: 193). Der Status spiegelt die rechtliche aber auch soziale Institutionalisierung der Staatsbürger wider, die Praktiken den Grad der Aktualität der Staatsbürgerschaft. Im Vollzug der Staatsbürgerschaft kommen die Verbindlichkeit einer politischen Ethik, der Freiheitsgrad der politischen Institutionen, die vorhandene Solidarität und die jeweiligen Anerkennungsverhältnisse zum Einsatz. Es ist für Balibar dieser aktive Pol der Staatsbürgerschaft, der ihr „Wesen“ ausdrückt (Balibar 2005: 195). Das Gründen einer neuen Ordnung kommt dem Erwerb der Staatsbürgerschaft gleich, der Erhalt der Ordnung dem Rechtsstatus des Bürgerseins. Die Dialektik der Staatsbürgerschaft macht deutlich, dass die konstituierende Macht des Volks immer wieder in den konstituierten Institutionen zu erstarren oder zu erschlaffen droht. Diese Diagnose deckt sich mit der rousseauschen Sorge um die Entkoppelung der Exekutive und seinem Fokus auf institutionelle und praxeologische Überlegungen, wie der aktive Modus der Staatsbürgerschaft erhalten bleiben kann. Entsprechend würdigt Balibar Rousseau dafür, nicht nur über Volksherrschaft, sondern auch über „Volksproduktion“ nachgedacht zu haben (Balibar 1998: 115).

2. Rousseau: Gründen und Herstellen der Republik

Am Anfang des Genfer Manuskriptes, das als Rohentwurf des *Contrat social* gelten kann, legt Rousseau die Motivation seines Vertragsentwurfes offen: Wie kann das Argument des „Menschenfeindes“ außer Kraft gesetzt werden, dass man ja nicht gemäß des Allgemeinwohls handeln könne, ohne sich selbst zu schädigen, weil andere sich nämlich auch nicht so verhielten (Rousseau 1978: 163). Darauf antwortet Rousseau mit seinem Entwurf einer „Konstitution des sozialen Körpers“ (Rousseau 1978: 157), die sich aus der formalen Denkfigur der kollektiven Selbstgesetzgebung ergibt. Formal ist diese Figur deshalb, weil sie ei-

nen Mechanismus vorstellt, der universelle Geltung beanspruchen kann. Die anthropologischen Annahmen, dass a) alle Menschen gleich sind und b) sich nicht selbst schädigen wollen, führen unter der Bedingung absoluter Gleichheit im Abstimmungsprozess von (Verfassungs-)Gesetzen zu einer am Allgemeinwohl orientierten Verfassung. Die Lösung für das moralische Problem ist ein politischer Mechanismus. Je genauer Rousseau diesen Mechanismus beschreibt, je konkreter er die Vorstellung davon entwickelt, desto mehr wechselt die Ebene von der Gründung der Volkssouveränität zu ihrem Erhalt. Ein kurzer Blick auf Rousseaus Konzeptualisierung der Vertragsgründung (2.1) soll die Abgrenzung zu seinen Überlegungen bezüglich des Erhalts der Republik verdeutlichen (2.2), bevor in einem dritten Schritt unter Hinzunahme Rousseaus eigener politischer Positionierung ein gesamtwerklicher Eindruck zum Verhältnis von Gründen und Erhalt beziehungsweise dem Herstellen der Republik gegeben wird (2.3). An diese Rekonstruktion Rousseaus schließt die radikal-demokratische Aktualisierung seiner Konzeption von Volkssouveränität an (2.4).

2.1 Gründung durch Vertrag und Abstimmung

Im Gegensatz zu seiner Gesellschaftskritik in der *Abhandlung über die Ungleichheit* (1755), geht es Rousseau im Gesellschaftsvertrag nicht um gesellschaftliche Wirklichkeit, sondern um die Möglichkeit von Gesellschaft überhaupt. In ihm entwickelt er den Plan eines idealen politischen Kollektivs, dessen Realisierung er in den Verfassungsentwürfen für Polen (1771–1772) und Korsika (1765) vorstellt. Den Entwurf des idealen Kollektivs kann man mit der Gründungsebene gleichsetzen, auf der noch nicht die partikularen und bedingenden Umstände des Erhalts mitgedacht werden müssen. Neben dem großen Gründungsmoment von Verfassungsgebung und Verfassungsabstimmung gibt es auch eine bestehen bleibende, gründende Dimension im Ablauf der funktionierenden Volkssouveränität selbst, nämlich die jeweilige Suspendierung der Exekutive beim Zusammentritt der Legislative (Rousseau 1981a: 356).

Auf der idealen Ebene beansprucht der Gesellschaftsvertrag universelle Gültigkeit: „Die Bedingungen dieses Vertrages sind durch die Natur des Aktes so bestimmt, dass die geringste Abänderung sie nichtig und unwirksam machen würde; so daß sie, wiewohl sie vielleicht niemals förmlich aufgestellt wurden, allenthalben dieselben sind, allenthalben stillschweigend angenommen und anerkannt sind [...]“ (Rousseau 1981a: 280). Ebenso universell ist die Zielsetzung des Vertrages, „Gerechtigkeit“ mit „Nützlichkeit“ zu vereinen (Rousseau 1981a: 270). Auf dieser Ebene antwortet die Vertragskonstruktion auf die anthropologischen Annahmen, dass für jeden Menschen nützlich ist, was „Verteidigung und Schutz“ von Leben und erarbeiteten Gütern bietet und dass gerecht ist, was der Struktur des freien Willens entspricht, nämlich „nur sich selbst zu gehorchen“ (Rousseau 1981a: 280). Diese Ziele werden durch den Abstimmungsmodus, dass alle männlichen Gesellschaftsmitglieder das gleiche Stimmrecht haben und der Mehrheitsbeschluss entscheidend ist, durch die Form des Rechts, die alle (männlichen) Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen betrifft und immer einen allgemeinen Gegenstand haben muss, und durch die Nicht-Selbstschädigungsannahme zu einem automatischen Mechanismus.³ Kein Mensch wird ge-

3 Die Rekonstruktion Rousseaus findet ohne generisches Femininum statt, da Rousseau explizit, und durchaus gegen die frauenfreundlichen Tendenzen seiner Zeitgenossen wie Voltaire, D’Alembert und Diderot, eine männliche Republik entwirft, in der Frauen von allen republikanischen Strukturen bis auf die Wahl der Ehemänner und das Kinderkriegen ausgeschlossen sind.

gen seinen Nutzen entscheiden, weil er sich nicht selbst schädigen möchte und kein anderes Gesellschaftsmitglied kann auf Kosten der anderen seinen Nutzen verwirklichen, weil die Gesetze allgemein sein müssen. Die Mehrheit kann also keine Minderheit verfassungsmäßig benachteiligen – das kann nur eine Exekutive, die nicht allgemeine Gesetze, sondern Dekrete verfasst.⁴

Wenn die Strukturmerkmale der Verfassung auch universell sind, so berührt die Frage ihrer Implementierung bereits die konkrete historische Situation. Das Zustandekommen der Verfassung wird von Rousseau im *Contrat social* durch die extrem ambivalente Figur des *Législateur* konzipiert, der als zweifacher Experte – in Landeskunde und Recht – die Verfassung sowohl formuliert als auch ‚gibt‘. Einerseits nimmt der *Législateur* die theoretische Leerstelle der verfassungsgebenden Versammlung ein und könnte somit als solche behandelt werden. Andererseits nennt Rousseau historische Beispiele von antiken, oftmals aitiologisch fungierenden Gesetzgebern (Solon, Lykurg, Numa, Moses, Calvin und Mohammed), wodurch er diese Figur (unnötigerweise) personalisiert und einem breiten Interpretationsspektrum den Raum geöffnet hat.⁵ Als externer Experte, der weder zur Legislative noch gar zur Exekutive gehört, weiß dieser Gesetzgeber, was gut für das Volk ist. Selbst wenn man den *Législateur* nicht für eine Verlegenheitslösung einer *historischen* Lücke hält – Beispiele für verfassungsgebende Versammlungen kannte Rousseau nicht, da für ihn das konkrete Beispiel einer gelungenen Republik die von Calvin gegründete Genfer Republik war –, so gründet sich Rousseaus Republik auf der Verfassungsannahme, die allein beim Souverän, dem Volk, liegt. Insofern kann der *Législateur* das Paradox der Gründung auch als Expertokrat nicht lösen, da es nach wie vor der progressiven Subjekte bedarf, welche die Verfassung annehmen.

Der Abstimmungsmodus beziehungsweise die Zustimmung zur Verfassung ist das eigentlich gründende Moment und wird von Rousseau in drei Weisen vorgestellt: Als ‚Referendum‘ im idealen Entwurf, in dem einstimmig entweder die gesamte Verfassung oder zumindest das Verfahren des Mehrheitsbeschlusses angenommen werden muss (Rousseau 1981a: 279), als persönlicher, vor einer Amtsperson abgelegter Eid auf die Verfassung (Rousseau 1978: 200; 1981c: 554) und als ‚freiwilliger‘ Wohnsitz, der nur dann als Zustimmung gilt, wenn es die reale Möglichkeit eines qualifizierten Exils gibt (Rousseau 1981a: 360, Fußnote*). Die Zustimmung zum Gründungsvertrag muss von jedem einzelnen Mitglied erbracht werden. Damit ist das Kollektiv ein rein politisches Kollektiv, das nicht über Geburt oder geographische Herkunft, sondern über die willentliche Zustimmung konstituiert wird. Diese Art der Kollektivgründung, die gleichzeitig eine Volksgründung im Sinne des Subjektes der Volkssouveränität vollzieht, ist einerseits von formaler Allgemeingültigkeit und damit idealistisch, und andererseits eine konkrete, materielle Forderung an legitime Ordnungen, die mit dem Akt der Zustimmung nicht nur gegründet, sondern auch erhalten werden. So konzipiert Rousseau den Verfassungseid nicht als einmaliges Ereignis, sondern als jährliches Zeremoniell, das gleichzeitig der sozialen Integration *und* der politischen Legitimierung dient. An dergleichen Ausführungen ist nicht nur das enge Wechsel-

4 Der Unterschied zwischen Gesetzen und Dekreten ist für Rousseau entscheidend, weil er gleichzeitig die Differenz von Legislative (allgemeine Gesetze) und Exekutive (spezifische Dekrete) widerspiegelt. Er hält diese Unterscheidung in allen Texten konsequent durch.

5 Einen guten Überblick liefert Gagnebin (2000: 135 ff.). Die Spekulation, ob Rousseau mit der Figur Jesus, Calvin oder sich selbst gemeint haben könnte, relativiert Gagnebin wohlwollend mit Verweisen auf historische Beispiele, in denen verfassungsgebende Versammlungen externe Berater beauftragt haben oder beauftragen wollten. Insofern sei der *Législateur* eine reale Option.

spiel von Gründen und Erhalt beziehungsweise Herstellen ablesbar, sondern auch der Unterschied zu einer rein rechtsphilosophischen Perspektive auf Volkssouveränität, wie sie von Jürgen Habermas und Ingeborg Maus vertreten wird. Bei Habermas und Maus reduziert sich Volkssouveränität schließlich nur auf die Zustimmung zur Verfassung und ihren Änderungen⁶; sie findet nicht in den Praktiken der kollektiven Selbsteinwirkung statt.

2.2 Erhalt durch Gesetze, Institutionen und Erziehung

Die Gesetze des Funktionierens der Republik sind ihre „Bewegungen“ und ihr „Wille“ und nicht mehr ihre bloße „Existenz“, welche vom Vertrag gegründet wird (Rousseau 1981a: 297). Mit anderen Worten wäre ein Republikentwurf ohne Reflexion auf die Bedingungen des Funktionierens eine Totgeburt. Insofern gibt Rousseau auch schon im *Contrat social* die entscheidenden Quellen für Fehlentwicklungen und Auflösungstendenzen der Volkssouveränität an. In erster Linie kümmert er sich um die Eigendynamik der Exekutive, die als Corpus im Kollektiv eine Tendenz zur Verselbständigung und dank ihres Zugangs zur Waffengewalt eine Tendenz zur Usurpation der Legislativen hat. Er entwirft mehrere Mechanismen, um dieser Gefahr, der „natürliche[n] und unvermeidliche[n] Neigung auch der am besten eingerichteten Regierungen“ (Rousseau 1981a: 344), zu begegnen. Diese Mechanismen bestehen vor allem in der konstitutionellen Unterordnung der Exekutiven, der konstitutionellen Versammlungspraxis der Legislativen, der ‚geometrischen‘, anti-proportionalen Anordnung der Anzahl der Regierungsmitglieder und der Größe des Volks sowie einer Kultur des Misstrauens gegenüber der Regierung. Die Trennung von Regierung und Souverän und ihr unbedingt hierarchisches Verhältnis sind für Rousseau fundamental. Aus dieser Perspektive lehnt er auch eine ‚demokratische‘ Regierung ab, in der die Anzahl der ‚Magistrate‘ (Beamten) höher wäre als die Hälfte des Volks. Wenn nämlich eine sehr große Anzahl von Regierenden einer kleineren Anzahl von Bürgern gegenüberstünde, wäre der Verselbständigungstendenz der Regierung noch weniger entgegenzusetzen. Alles muss darauf ausgerichtet sein, die Regierung dem Souverän zu unterstellen. Daher ist das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Souveränität so zentral: Nur wenn „das Volk sich nicht seiner legislativen Macht entkleiden kann“ (Rousseau 1978: 180), ist das hierarchische Verhältnis von Souverän und Untertan gesichert. Volkssouveränität ist damit gleichbedeutend mit einer vom Volk kontrollierten Exekutive. Dies kann auch bedeuten, dass der Souverän der Exekutive den Gehorsam verweigert. Da die Exekutive als ausführende Gewalt die konkrete Gestaltungsarbeit für das Kollektiv übernimmt, können die konkreten Maßnahmen der Exekutive immer bestritten werden, ohne dass sich die in der (verfassungs-)gesetzgebenden Legislativen vereinigten Gesellschaftsmitglieder als Souverän selbst widersprechen. Die Bereitschaft, gegen die Regierung vorzugehen, hat Rousseau einerseits institutionell garantiert. Andererseits betont er insbesondere in den *Lettres écrites de la Montagne* (1765) die Notwendigkeit für die Bürger, wachsam zu sein und der Regierung zu misstrauen.⁷ Hier verbinden sich also institutio-

6 „Innerhalb des konstituierten Gemeinwesens kommt die konstituierende Gewalt gewissermaßen zur Ruhe; als solche treten ihre gewaltenteilig gezähmten Energien nur noch im Verfahren der Verfassungsänderung hervor. Erst wenn eine Verfassung als Ganze zur Disposition steht, gewinnt die entfesselte Volkssouveränität die Kraft zu einem erneuten Gründungsakt zurück“ (Habermas 2014: 180 f.).

7 Deutlich wird die Notwendigkeit des Misstrauens und seine Ausrichtung, wenn man die Analyse der Machtübernahme des Großbürgertums in Genf im siebten Brief der *Lettres écrites de la Montagne* liest:

nelle Vorkehrungen, die faktisch eher auf der Gründungsebene stattfinden, wie die Ordnung der Legislativen, mit praxeologischen Überlegungen zur Kultur, die eingeübt, praktiziert und tradiert werden muss.

Ein weiteres gutes Beispiel für den Unterschied und den Zusammenhang von Gründung und Erhalt ist die Aufrechterhaltung der Gleichheit unter den Gesellschaftsmitgliedern: Der Gesellschaftsvertrag gründet das Volk als ein Kollektiv von Gleichen, aber da ‚die Dinge‘ immer zur Ungleichheit tendieren, ist es eine Hauptaufgabe der Legislativen, für die Gleichheit unter den Bürgern zu sorgen. Die Maxime ist hier, dass nie ein Bürger so reich werden darf, dass er andere kaufen kann und niemals ein Bürger so arm werden darf, dass er gezwungen ist, sich zu verkaufen (Rousseau 1981a: 311). Darüber hinaus entwirft Rousseau besonders in den Verfassungsschriften eine Kultur der gegenseitigen Anerkennung als Gleiche, die nicht allein durch Gesetze institutionalisierbar, sondern auf Erziehung und Praktiken angewiesen ist. Denn nur wenn es garantiert ist, dass alle Kinder „zusammen und auf dieselbe Weise erzogen werden“ und diese „öffentliche Erziehung“ entweder „gänzlich kostenfrei“ oder „mindesten [...] zu einem Betrag, den auch die Armen bezahlen können“ stattfindet, kann die konstitutionell festgelegte Gleichheit verwirklicht werden (Rousseau 1981d: 579). Die öffentliche Erziehung soll zudem eine republikanische Erziehung sein, indem die Kinder „rechtzeitig an Ordnung, an Gleichheit, an Brüderlichkeit, an Wettbewerb, an das Leben unter den Augen ihrer Mitbürger und das Streben nach öffentlichen Anerkennung [gewöhnt werden]“ (Rousseau 1981d: 580). Aber nicht nur die Kinder werden in der Schule geprägt, auch die Erzieher sollen einer „obersten Behörde“ unterstehen, welche die „Rektoren und Chefs der Schulen nominiert, zurückruft und ändert“ sowie die „Lehrer“ durch „Aussicht auf höhere Stellen“ in ihrem „Eifer und ihrer Wachsamkeit [...] ermuntert“ (Rousseau 1981d: 581). Noch mehr als die Kindererziehung reicht die Erziehung der Bürger in das Innere der Menschen. In den Passagen, in denen Rousseau das Bürgersein in der Volkssouveränität entwirft, wird die produktive Rolle der zentralen menschlichen Leidenschaft, die Rousseau *amour-propre* nennt, deutlich. Die anthropologische Annahme einer Eigenliebe, die den Menschen im Sozialzustand in einem ewigen Komparativ nicht zur Ruhe kommen lässt (Neuhouser 2012), kann unter den Bedingungen eines Wettkampfes der Tugendhaftigkeit sehr produktiv für das Kollektiv sein. Wenn Menschen sich ohnehin ständig vergleichen – der Vergleich ist eine Grundoperation des Denkens –, dann sollten sie für den Vergleich jene Kriterien anwenden, die für das Allgemeinwohl förderlich sind.

Ohne die Subjektivierung der Bürger miteinzubeziehen wird also auch die beste Verfassung zum Scheitern verurteilt sein, weil entweder eine Regierung ohne misstrauisches Korrektiv die Legislative usurpiert, oder die Gleichheit der Bürger durch Besitzakkumulation unterlaufen wird. Umgekehrt kann eine Republik temporär sogar ohne Institutionen funktionieren, wenn, wie im Fall des von Russland, Preußen und Österreich bedrohten Polens, die Volkssouveränität „soweit in den Herzen der Polen [verankert wird], daß sie allen Anstrengungen ihrer Unterdrücker zum Trotz darin Bestand hat“ (Rousseau 1981d: 571).

„Aber nicht durch einzelne Maßnahmen hat eure Obrigkeit [die Oligarchen Genfs] die Dinge auf den Punkt gebracht, wo sie nun sind, sondern durch langsame und anhaltende Bemühungen, durch fast unmerkliche Veränderungen, deren Folgen ihr nicht vorhersehen konntet und die ihr kaum bemerkt habt“ (Rousseau 1981: 424 f.).

2.3 Die konkrete Gründung: Reform statt Revolution

Rousseau war kein Revolutionär. Seine eigene Position war klarerweise gegen den revolutionären Bruch gerichtet: Gegen Ende der langen Fußnote IX der zweiten *Abhandlung* (Rousseau 1981: 140) geht Rousseau auf die Konsequenzen ein, die man ziehen kann, wenn man seine Gesellschaftskritik liest. „Soll man die Gesellschaften zerstören, mein und dein abschaffen und wieder in die Wälder zurückkehren, um mit den Bären zu leben?“ Diese Konsequenz zögen nur seine „Gegner“. Schließlich hält er es für seine Pflicht, „den Gesetzen und jenen, die sie verfaßt haben und über sie wachen, gewissenhaft [zu] gehorchen“ (ebd. 141). Selbst wenn seine eigene Stellungnahme gegen die Revolution der Zensur geschuldet wäre – extreme Strafen wie Kerkerhaft, Galeere, Hinrichtung wurden von Staat und Kirche in Frankreich noch bis zur Revolution für autoritätskritische und religionsfeindliche Texte verhängt (Naumann 1964: 181 f.) – steht Rousseau auch gemäß seiner Argumentationslogik nicht auf der Seite der Revolution. So ist es gerade die Verschränkung von Gründung und Erhalt der Republik beziehungsweise Produktion der republikanischen Bürger, die einer Revolution einfach geringe Erfolgsaussichten einräumt. Beispielsweise stellt sich Rousseau im polnischen Fall vor, dass die Zustimmung zur vorgeschlagenen Verfassung und zur neuen Regierungsweise graduell wächst und die „alte Konstitution“, worunter vor allem die Ständegesellschaft fällt, nach und nach abgeschafft werden soll: „Es wäre im Augenblick weder klug noch möglich, sie [die alte Verfassung] mit einem Schlag zu ändern; aber es kann klug und möglich sein, diese Veränderung schrittweise herbeizuführen und ohne spürbare Umwälzung zu erreichen, dass der umfangreichste Teil der Nation mit Zuneigung dem Vaterlande und selbst der Regierung ergeben ist“ (Rousseau 1981d: 637).

In beiden Fällen der Verfassungsentwürfe wird durch Verfassung, Selbstregierungspraxis und Anerkennungsstruktur das bestehende Kollektiv sowohl gegründet wie auch reformiert. Diese Beschreibung kann man reformerische Neugründung nennen. Während die Verfassungsannahme immer einen Moment der Gründung darstellt, weil sich hier ein Kollektiv, das zumeist vorher schon bestand, neu gründet, ist die affektive – und vielleicht auch kognitive – Bindung an die Verfassung eine Frage der jahrelangen Akzeptanz und Aneignung. Das Werden des Kollektivs fällt dann mit dem Erhalt der Verfassung und damit mit dem Prinzip der Volkssouveränität zusammen: Genese und Erhalt sind Vergangenheit und Zukunft des Kollektivs, welches immer nur in einer Jetztzeit gegründet werden kann. Die reformerische Neugründung soll alle drei Aspekte im rousseauschen Denken abdecken können: Kollektiv-Genese, Gründung und Erhalt der Volkssouveränität. Das heißt, dass Rousseau nicht nur offensiv die Problematik mitdenkt, aus welchen Prägungen heraus jene Menschen kommen, die das Kollektiv bilden, sondern auch, wie man auf die Genese und den Erhalt politisch Einfluss nehmen kann. Darin liegt sein Beitrag zur radikalen Demokratietheorie.

2.4 Radikaldemokratische Volkssouveränität

Gründung und Genese – beide Dimensionen sind bei Rousseau zu finden, doch nur die Gründung wird von den Theoretiker*innen der Radikaldemokratie aufgenommen. So schneidet auch Kevin Inston in seiner radikaldemokratischen Interpretation Rousseaus Überlegungen zur Genese des souveränen Volkes ab. Er konzentriert sich auf den Ver-

trag, die Gründung, und ignoriert die Formung der Bürger des *Contrat social* durch Erziehungsinstitutionen, republikanische Anerkennungsstrukturen und sozio-ökonomische Regulierungen (vgl. Inston 2010: 130–136). Die Genese entzieht sich scheinbar der politischen Gestaltung und nur die Gründung drückt die unverfügbare und überschießende *potentia* des *demos* aus. Es stellt sich die Frage, ob der Gegensatz zwischen Genese und Gründung bestehen bleiben muss oder nicht doch vermittelt werden kann. Dabei geht es nicht um die reibungslose Eingemeindung Rousseaus in die radikaldemokratische Theorieströmung, sondern um seinen spezifischen Beitrag zur radikalen Demokratietheorie. Liegt nicht im Mitdenken der Genese ein größeres Potential der politischen Gestaltung und ist nicht eine ‚reine‘ Gründungsperspektive blind gegenüber den sozio-historischen Prägungen und Machtverhältnissen eines Kollektivs? Rousseaus Konzept radikaldemokratisch zu deuten, bedeutet vor allem seine anthropologischen Annahmen mit seinem Kontingenzdenken zu harmonisieren und die Rolle des Konfliktes herauszuarbeiten, um das Vorurteil, Rousseau imaginäre eine mit sich selbst versöhnte Bauerngesellschaft, aus dem Weg zu räumen (Comtesse 2016: 153 ff.). Beides nimmt in der Diskussion um Gründung und Erhalt eher eine Nebenrolle ein, auch wenn sich im Fall des Konfliktes direkte Implikationen für die hier geführte Diskussion ergeben, da die Grundannahme des Konfliktes zwischen einer jeden Regierung und der Legislativen institutionelle und praxeologische Überlegungen zum Erhalt der Republik herbeiführen. Der Beitrag Rousseaus zur Theorietradition der radikalen Demokratie besteht allerdings vornehmlich in der Hinzunahme und Politisierung der sozialen Bedingungen des Erhalts der Republik.

Die bürgerliche Subjektivierung wird von Rousseau sowohl in Richtung einer konflikthafter Auseinandersetzung mit der jeweiligen Regierung als auch in Richtung auf gegenseitige Anerkennung als Gleiche und als um das Allgemeinwohl ringende Bürger konzipiert. Am Beispiel der Kindererziehung lässt sich eine kollektive Einflussnahme auf die – vor allem für die Moderne (vgl. Althusser 1977) – entscheidende Subjektivierungsmacht ‚Schule‘ ablesen. Im Ansatz ist die Kontrolle der Lehrerbildung eine radikaldemokratische Erfassung der Subjektivierungsmächte, wenn diese Behörde, wie alle Institutionen der Exekutive, von der Legislative direkt kontrolliert wird. Das bedeutet, dass über die öffentliche Erziehung der Souverän auf die Formung seiner Kinder einwirkt und den Familien – das heißt für Rousseau immer den Familienvätern – und der Kirche Einfluss genommen wird. In seinen Ausführungen über die öffentliche Erziehung als Teil des Funktionierens der Volkssouveränität steckt damit auch die radikaldemokratische Dimension der möglichen Selbsteinwirkung des souveränen Kollektivs oder anders formuliert: die kollektive politische Teilhabe an den Subjektivierungsmächten. Das äußert sich auch in der expliziten Anerkennungs politik durch öffentliche Auszeichnungen. Orden, Erinnerungstafeln, Volksfeste und Verfassungsschwüre sollen die Bürger für Allgemeinwohl orientiertes Verhalten belohnen und affektiv an ihre soziale und politische Ordnung binden. Die Auszeichnung erfolgreicher Bauern soll genauso den Fleiß aller Bauern anregen wie die Produktion von Luxusgütern fern legen.⁸ Rousseau konzipiert und politisiert damit Anerkennungsverhältnissen und Subjektgenese.

Mit dieser Perspektive hebt sich die radikaldemokratische Volkssouveränität deutlich von der liberalen Demokratietheorie ab, welche die Neutralität von Staat und Markt an-

8 „Zahlreiche gut ernährte und gut gekleidete Familien werden seinen Oberhäuptern zu Ehre gereichen und wenn da die wahre Fülle der einzige Gegenstand des Prunkes ist, wird jeder sich durch diesen Prunk hervortun wollen“ (Rousseau 1981: 536).

nimmt und einen abgeschotteten Raum der Subjektgenese unterstellt. Aber weder Staat noch Markt sind neutral. Während die Neutralität des Staates von radikaldemokratischer Seite, durch den Feminismus aufgeklärt, in Frage gestellt wird, denn Staat und Recht seien „Parteien des Streits und nicht unvoreingenommene Schiedsrichter“ (Celikates 2010: 276), wird die Neutralität des Marktes insbesondere von kapitalismuskritischer Seite hinterfragt. Bedürfnisse müssen ständig neu geschaffen und ihre wohl kalkulierte Frustration zu neuen Kaufentscheidungen und nicht etwa zu Konsumverzicht geformt werden. „Daher ist es ganz sicher falsch in einer kapitalistischen Wirtschaftsform eine sichere und neutrale Grundlage zu sehen, auf der sich alle Arten von Leben führen lassen“ (Rosa 2012: 160). Diese Machtanalyse bringt zum Vorschein, was der liberale Vorwurf an Rousseau, er sei tendenziell totalitär (vgl. Talmon 1962)⁹, bewirkt: Im Namen der Neutralität die demokratische Einflussnahme auf ‚private‘ Räume der intimen Selbst- und Weltbeziehung zu verhindern und sie damit ungestört der marktförmigen Subjektivierung auszusetzen.

Die Herstellung der demokratischen Bürger*innen durch kollektiv kontrollierte oder zumindest unter kollektivem Einfluss stehende Subjektivierungsmächte bedeutet eine umfassende Ausweitung des Herrschaftsanspruches des Volkes. Diese radikaldemokratische Volkssouveränität bereitet den Boden a) für umfassende Demokratisierungsforderungen an bestehende Demokratien und b) für eine Reflexion auf die Möglichkeitsbedingungen einer postnationalen europäischen Republik.

3. Gründen und Herstellen: Die postnationale europäische Republik

Der Zustand der Europäischen Union ist aus radikaldemokratischer Perspektive ein Desaster. Es wird weder die entscheidende Frage nach der Ordnung des Kollektivs gestellt (das Aufschieben der ‚Finalitätsfrage‘) noch scheint eine demokratische Opposition zur bestehenden Struktur möglich, weil die Stelle der Opposition zur EU von den Rechtspopulisten besetzt ist. Die systemischen Verknüpfungen des Binnenmarktes und der Währungsunion haben seit der Finanzkrise ab dem Jahr 2007 zu schnellen, undemokratischen und intransparenten intergouvernementalen Absprachen geführt, welche die Macht der nationalen Parlamente wie auch der EU-Institutionen mit Ausnahme der EZB schwächte.¹⁰ In der Governance-Struktur der EU „ist die Macht unauffindbar“ (Balibar 2016: 174).

9 Martin Oppelt fasst den „Totalitarismus-Diskurs“ mit umfassenden Belegen zusammen und hält fest, dass sich sämtliche Autor*innen des Totalitarismus-Vorwurfs auf „prekäre Textstellen“ bei Rousseau (Oppelt 2017: 76) beziehen. Darüber hinaus aber, und das fehlt bei Oppelt, auch wenn er die einseitige Genese des Totalitarismus aus dem linken (und nicht auch aus dem konservativen) Denken zusammen mit Wolfgang Wipperman kritisiert, unterschlagen die Liberalen in ihrem Totalitarismus-Vorwurf an Rousseau die bis in die Intimbeziehungen hineinreichenden Effekte der liberal-kapitalistischen Demokratie.

10 Obwohl das Europäische Parlament der Troika Rückendeckung gab, werden die anti-demokratischen Effekte in der parlamentarischen Untersuchung zur Troika zumindest genannt: „[The European Parliament] notes with concern that the fact that the Troika is made up of three independent institutions with an uneven distribution of responsibility between them, coupled with differing mandates, as well as negotiation and decision-making structures with different levels of accountability, has resulted in a lack of appropriate scrutiny and democratic accountability of the Troika as a whole [...]“ (EU Parlament 2013: 17 f.) Insgesamt legitimiert das Parlament jedoch das Vorgehen der Troika: „the economic and social consequences would have been worse without the EU-IMF financial and technical assistance“ (ebd. 14).

Das ist ein entscheidender Grund, Rousseaus Konzept der Volkssouveränität in Bezug auf die Europäische Union zu aktualisieren. Die klare Unterordnung der Exekutive lässt sich weder institutionell noch informell sichern, wenn die Exekutive, wie es die meisten transnationalen Demokratietheorien, auch jene von Habermas, konzipieren, auf der nationalen Ebene verbleibt und die Legislative auf die supranationale Ebene verschoben wird. Denn aus der nationalen Legislative wird so faktisch die Exekutive der supranationalen Ebene, ein Parlament, das Richtlinien national ausformuliert und für deren Umsetzung zu sorgen hat. Das Tragische an der Entwicklung der EU ist, dass der Vorgang der Entmachtung der nationalen Parlamente nicht mit einer Stärkung des supranationalen Parlaments, sondern mit einer Stärkung der intergouvernementalen Institutionen einhergeht. Es gibt „kein System der kommunizierenden Röhren“, das den nationalen Kontrollverlust mit einem supranationalen Gewinn ausgleicht (Balibar 2016: 148). Selbst das Nebeneinander von Legislative und Exekutive, wie es Habermas konzipiert, schadet dem institutionellen Vorrang der Legislative. Habermas befürwortet eine „symmetrische Verantwortlichkeit“ (Habermas 2012: 49) von Kommission, Parlament und Rat (als Ländervertretung). Damit untersteht aber der supranationalen Legislative noch immer keine Exekutive.

Warum werden die Demokratisierungsforderungen nicht drastischer gestellt? Was verhindert die postnationale Demokratie? Hier bietet die radikaldemokratische Perspektive eine gute Erklärung: Das Verweigern einer demokratischen Neu-Gründung zeugt von der Angst vor der Offenheit und Unkontrollierbarkeit des konstituierenden Momentes. Denn eine Neu-Aufteilung der Ordnung führt unweigerlich zu einer grundsätzlichen Infragestellung auch und gerade der bestehenden Besitzstände. Klarerweise steht eine solche Infragestellung den Profiteuren der europäischen Governance-Struktur entgegen (Höpner 2014: 5). Aber nicht nur die Infragestellung von Besitzständen (zu denen auch nationale Sozialsysteme und Schuldenlasten gehören), sondern auch der mögliche Verlust nationaler Identität wird durch die Gründungsdimension offenbar. Die nationale Subjektivierung wird nämlich nicht durchbrochen, solange eine europäische Demokratie nur transnational, das heißt unter Aufrechterhaltung der Nationalstaaten, konzipiert wird.¹¹ Für die Überwindung der Nation-Form (Balibar 1998) braucht es, wie der Blick auf die rousseausche Volkssouveränität gezeigt hat, einen spezifischen Herstellungsprozess der postnationalen Bürgerinnen und Bürger.

3.1 Die Schwächen der juristischen Perspektive: Aus Angst vor Gründung der Erhalt des Nationalen

Die Versuche, aus den bestehenden Rechtstexten und Praktiken der EU demokratische Legitimität zu begründen, sind selbstverständlich immer rekonstruktive Versuche, die je nach Absicht der Verfasser kritisch oder legitimierend gewendet werden können. Da das Vertragswesen der EU von demokratisch legitimierten Exekutiven ausgehandelt wurde, gilt es unter Jurist*innen als legitim. Unzufriedenheit oder Unbeliebtheit der EU wird von manch einem Juristen als „unbegründet“ (Möller 2015: 352) abgetan, schließlich seien

11 Trotz des Bezuges auf ‚radikale Demokratie‘ ist das Ignorieren der nationalen Subjektivierung Bestandteil jener Ansätze transnationaler Demokratietheorie, die sich auf die Verfassung als Kern der Volkssouveränität berufen. Sowohl Habermas als auch Maus – und ihre Rezipient*innen – gehen nicht auf die Subjektgenese durch Subjektivierungsmächte wie Sozialsysteme, Bürokratien, Gesundheitsversorgung, Schule etc. ein (vgl. Eberl 2011).

Gefühle keine ernstzunehmende Begründungsinstanz. Das Aburteilen der affektiven Dimension des Menschen ist im rationalistischen Denken angelegt, wird aber zumindest funktional für das Konzept ‚Solidarität unter Fremden‘ benötigt und muss folglich Beachtung finden. Andere Jurist*innen nehmen die gefühlte Ablehnung der EU sehr ernst. Dieter Grimm geht beispielsweise von dem Gefühl der Nicht-Akzeptanz aus, um, informiert durch die Analyse der wirtschaftlichen Liberalisierungseffekte des EuGH, die entscheidende Frage zu stellen, warum die Mitgliedsstaaten sich denn nicht gegen die (systemische) Selbstermächtigung des EuGH gewehrt hätten. „Es ist die Konstitutionalisierung der Verträge, die dies verhindert“ (Grimm 2015: 332) – das Gründungsmoment also. Es gibt keinen Aufbruch zu einer neuen Verfassung, sondern nur das ängstliche Streben der Mitgliedstaaten, möglichst keine offenkundige Entscheidungsbefugnis an die supranationale Ebene abzugeben und stattdessen ausgehandelte Verträge mit Gesetzes- und nicht mit Verfassungscharakter zur ‚neutralen‘ Instanz des EuGHs weiterzuleiten. Dass dieser nun nicht neutral ist, sondern aus seinem institutionellen Machtstreben (Höpner 2014: 13) heraus den wirtschaftlichen Grundfreiheiten den Vorzug gibt (weil das die nationalen Exekutiven gerne mittragen), mag nicht intendiert sein (Grimm 2015: 331), führt aber faktisch zu einer Akkumulation an Liberalisierungseffekten.¹² Es fehlt nicht nur eine Verfassung, die den EuGH begrenzen könnte, sondern auch und vor allem an einer demokratischen Kontrolle der europäischen Governance. Eine solche Kontrolle setzt jedoch postnationale Subjekte voraus, die nicht mehr nationale Interessen wahrnehmen beziehungsweise für die Formulierung derselben nicht mehr empfänglich sind. Wird die Gründung also nur durch eine Verfassung vorgestellt, trägt man zum Erhalt des Nationalen bei.

Jürgen Habermas gibt mit seinem Konzept der ‚geteilten Souveränität‘ der europäischen Bürgerinnen und Bürger ein solches Beispiel. Statt eines europaweiten Wahlvorgangs für Repräsentant*innen einer solchen Versammlung oder gar einer digitalen Direktabstimmung über einzelne Verfassungsinhalte, bleibt bei Habermas der Gründungsvorgang wieder an den Nationalstaat gebunden. „Das Festhalten der Bürger an der normativen Substanz des jeweiligen Nationalstaates“ ist eine Ausgangsprämisse (Habermas 2014: 169), wofür Habermas den „rechtfertigenden Grund“ angibt, dass der Nationalstaat für seine Bürgerinnen und Bürger einen „freiheitsverbürgenden Wert“ habe (ebd. 178), der sich wiederum aus der Geschichte der „politischen und rechtlichen [...] intentional und künstlich integrierten Gemeinschaften“ ergebe (ebd. 177). Was durch diese starke normative Aufladung des Nationalstaats geschieht (und das, obwohl Habermas doch die Künstlichkeit des Gebildes und damit auch die Möglichkeit eines neuen Konstrukts, das ebenso intentional geschaffen werden kann, prinzipiell bejaht), ist die ewige Reproduktion des Nationalen. Dass aus dem Bestehenden heraus eine abstrakte, noch nicht einmal durch mehr Machtgewinn, einzig aus Globalisierungsängsten gespeiste, Motivation entstehen soll, sich als Bürgerin in einer chronischen Schizophrenie von nationaler Subjektivierung und supranationalem Perspektivenwechsel einzurichten, ist sehr unplausibel. Dabei schleicht sich bei Habermas, argumentationslogisch nicht zu vermeiden, die Homogeni-

12 Wolfgang Streeck vertritt prominent in *Gekaufte Zeit* (2013) die These, dass das Finanz-Krisenmanagement der EU ein Versuch sei, „ein ‚hayekianisches‘ Regime liberalisierter transnationaler Märkte in Europa zu errichten“ (Deutschmann 2014: 1). Der Soziologe Deutschmann (2014) dagegen sieht keine ‚hayekianische‘ Intention am Werk, sondern das ungünstige Zusammenspiel notwendiger Bank- und Staatenrettungen, einer starker Finanzlobby und starken demokratischen Defiziten der EU. Insofern bleibt es bei einem Durchsetzen wirtschaftlicher – in diesem Fall finanzwirtschaftlicher – Interessen mangels einer europäischen Demokratie.

sierung des nationalen Interesses ein. Statt die tiefen gesellschaftlichen Kämpfe um Umverteilung, die schließlich mehr transnationalen als nationalen Charakter haben und zwar sowohl auf der Arbeitnehmer- als auch auf der Arbeitgeberebene, zu betonen, verdeckt der Schutz des Nationalstaates diese Konflikte. Damit wird letztlich doch immer das Interesse der Mächtigen bedient, wenn, wie im Falle Deutschlands, das Privatinteresse der Automobilhersteller als das nationale Interesse bezeichnet wird. Es wird aber auch, und das ist aus der Perspektive der radikalen Demokratie noch viel relevanter, die Subjektivierung der Bürger*innen wieder aus dem demokratischen Denken verbannt. Die kollektive Selbsteinwirkung im Sinne einer Sozialtechnik, die dem ethnokulturellen Denken doch gerade entgegensteht, wird nationalen Traditionen überlassen, während die supranationale Ebene in der Subjektgenese nur im Modus des Kalküls vorkommt.

Zusammen mit der eingeschränkten Gründungsdimension einer national autorisierten supranationalen Ebene sieht der Entwurf der ‚geteilten Souveränität‘ ohne Letztentscheidungsbefugnis nach dem aus, was der Habermas-Rezipient Markus Patberg offen und affirmativ sagt: nach einer eingeschränkten Demokratie (Patberg 2017: 206).

3.2 Postnationale, radikaldemokratische Volkssouveränität durch Gründen *und* Herstellen

Das Konzept der Volkssouveränität muss nicht an den Nationalstaat gebunden sein; die ‚Großräumigkeit‘ der EU ist kein Gegenargument (so allerdings Maus 2007: 356), weder in einem exegetischen Sinn gegenüber Rousseau, der mit seinem Verfassungsentwurf für Polen immerhin den damals größten Flächenstaat Europas für eine Volkssouveränität vorsah, noch heute: Indien ist ähnlich groß wie die EU, hat fast dreifach so viele Einwohner und beherbergt über 100 Sprachgemeinschaften. Es gibt keinen zwingenden Grund, das Konzept der Volkssouveränität nicht auf die EU auszudehnen. Es gibt allerdings, wie bereits angedeutet, aus demokratischer Sicht viele Gründe, die EU als radikaldemokratische Volkssouveränität zu imaginieren.

Erstens wird durch die Anforderung, dass einer übergeordneten Legislative mit Letztentscheidungsbefugnis auch eine Exekutive unterstehen muss, der Vorrang der Gesetzgebung, das heißt der konstituierenden Macht, garantiert. Zweitens werden nur durch die Entstehung des europäischen Kollektivsubjektes die nationalen Grenzen wirklich überwunden und europäische Allgemeinwohlperspektiven überhaupt erst möglich. Die Überwindung der nationalen Subjektivierung bedeutet nicht nur eine sehr viel stabilere Vergemeinschaftung sondern auch einen epistemischen Gewinn: Das postnationale Kollektiv wäre das erste Kollektiv in der europäischen Geschichte, das rein voluntaristisch, ohne bittere Notwendigkeit, eine Gründung ausführt und dabei die genealogische Begründung¹³ hinter sich lässt. Die Pluralität der Herkünfte kann zwar immer noch auf eine gemeinsame Geschichte reduziert werden (das viel zitierte und meist mit dem Ausschluss gegen die Türkei versehene ‚christlich-jüdische Abendland‘), doch die Vielzahl an Sprachen und Grenzverschiebungen versperrt einer genealogischen Vereinheitlichung den Weg. Die Annahme der postnationalen Staatsbürgerschaft ist insofern politischer und mit mehr kon-

13 Im Gegensatz zu ‚Volk‘ ist ‚Nation‘ etymologisch an die Geburt gebunden: Nation kommt von den lateinischen Grundformen ‚nascor‘ (geboren werden) und ‚genti‘ (Kind) beziehungsweise ‚gnt-hi‘ (Nachwuchs).

stituierender Macht versehen als die nationale Staatsbürgerschaft. Drittens ermöglicht die Figur der Volkssouveränität die ökonomische Konkurrenzsituation der Bürgerinnen und Bürger untereinander endlich in einen sozial abgesicherten und arbeitnehmerfreundlichen Wettbewerb zu überführen.

Wie kann eine radikaldemokratische europäische Volkssouveränität entstehen? Die Gründungsdimension muss europäisch sein und kann nicht im nationalen Rahmen stattfinden. Ob nun europaweit Repräsentant*innen von der Bürgerschaft an einem gemeinsamen Wahltag gewählt werden oder über die Verfassungsartikel – beispielsweise digital – abgestimmt wird, ist für die Legitimität der europäischen Konstitution vielleicht nachrangig; in jedem Fall entspricht es mehr dem radikaldemokratischen Denken, umfassende Beteiligung zu konzipieren. Es ist bei der Organisation der Verfassungsgebung zu bemerken, dass europäische Infrastrukturen gebraucht werden, um von den nationalen Institutionen zumindest teilweise unabhängig zu sein. Insofern ist bereits im Vorgang der Organisation eine Ebene der Bürokratisierung und Infrastrukturbildung impliziert, die, nicht anders wie in der Herstellung des Nationalstaates¹⁴, Materialisierungen schafft, welche bereits eine sinnliche Ordnung, neue Zuständigkeiten, Wissensakkumulationen (Adressen, Identitäten etc.) und Kommunikationswege entstehen lassen, aus denen das Kollektivsubjekt sich gleichsam mechanisch bildet.

Diese neuen Institutionalisierungen werden zugleich zu eigenen Institutionen des werdenden neuen Kollektivs. Damit geht die Genese in Erhalt über. Es ist ein unerwarteter Gewinn der kritischen Nationalismusforschung (Gellner 1983; Anderson 1983; Hobsbawm/Ranger 1983; Balibar/Wallerstein 1991), mit der Dekonstruktion des Nationalstaates auch die Konstruktionsweisen für Kollektive offen gelegt zu haben. Nimmt man beispielsweise Andersons Analyse der Entstehung der Nation Indonesien, dann sieht man, mit welcher Schnelligkeit (eine Generation) nationale Identität mittels staatlicher Bürokratien zu einer Selbstverständlichkeit werden kann. Informiert durch die Analyse der nationalstaatlichen Genese kann man sich eine sozio-politische Ordnung des postnationalen Staates vorstellen, in der die politischen und sozialen Rechte, der europäische Bürgerstatus, von europäischen Institutionen verwaltet werden. Das kann beispielsweise für die sozialen Rechte implizieren, dass die bestehenden sozialen Sicherungssysteme und ihr Kapital dem neuen Eigentümer, dem postnationalen Volk, gehören. Es bedeutet jedoch in jedem Fall, dass eine der wichtigen Subjektivierungsmächte postnational organisiert wird. Insofern sind Forderungen nach einem europäischen Grundeinkommen auch als Loslösung von nationaler Identität und Erhaltungsprinzip des neuen, europäischen Kollektivs zu verstehen (van Parijs/Vanderborght 2017). Wenn solche Forderungen zudem ‚von unten‘ und im Modus der Infragestellung der bisherigen Ordnung gestellt werden, wie es bei der europäischen Grundeinkommensinitiative UBIE der Fall ist, dann kann man darin ein reales Beispiel postnationaler und radikaldemokratischer Politik von Genese, Gründung und Erhalt sehen.

Mit den Zusätzen, dass das postnationale Kollektiv nicht mehr auf dem genealogischen Prinzip gegründet sein kann und dass gemäß dem radikaldemokratischen Denken, die Subjektivierungsmächte kollektiv kontrolliert oder gar gestaltet werden können, wird die Vorstellung einer postnationalen Volkssouveränität zu einer attraktiven Alternative, selbst im Vergleich zu Nationalstaaten vor dem Maastrichter Vertrag.

14 Eric Brian (1994) hat dies beispielsweise anhand des Zusammenhangs von Statistik und Bürokratie im 18. Jahrhundert in Frankreich gezeigt.

Literatur

- Althusser, Louis, 1977: *Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie*, Hamburg.
- Anderson, Benedict, 1983: *The Invention of Tradition*, London.
- Balibar, Étienne, 2016: Pseudo-Föderalismus und der Moment der Verfassungsgebung. In: Ders., *Europa: Krise und Ende ?* Münster, 160–183.
- Balibar, Étienne, 2005: *Sind wir Bürger Europas?* Bonn.
- Balibar, Étienne, 1998: Die Nation-Form: Geschichte und Ideologie. In: Étienne Balibar / Immanuel Wallerstein (Hg.), *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*, Hamburg, 107–130.
- Balibar, Étienne / Wallerstein, Immanuel, 1991: *Race, Nation, Class: Ambiguous Identities*, New York, NY.
- Butler, Judith / Laclau, Ernesto / Žizek, Slavoj, 2000: *Contingency, Hegemony, Universality: Contemporary Dialogues on the Left*, London.
- Brian, Eric, 1994: *La mesure de l'État: Administrateurs et géomètres au XVIIIème siècle*, Paris.
- Celikates, Robin, 2010: Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie. Konstituierende vs. Konstituierte Macht? In: Thomas Bedorf / Kurt Röttgers (Hg.), *Das Politische und die Politik*, Frankfurt (Main), 274–286.
- Comtesse, Dagmar, 2016: *Radikaldemokratische Volkssouveränität für ein postnationales Europa. Eine Aktualisierung Rousseaus*, Baden-Baden. <https://doi.org/10.5771/9783845264875>
- Critchley, Simon, 2008: Why Badiou is a Rousseauist and why we should be too. In: *Cardozo Law Review* 29 (5), 1927–1934.
- Deutschmann, Christoph, 2014: Ein ‚hayekianisches‘ Regime in Europa? Zur Diskussion von Wolfgang Streecks Buch ‚Gekaufte Zeit‘, IfS Working Paper 6, Frankfurt (Main).
- Eberl, Oliver, 2011 (Hg.): *Transnationalisierung der Volkssouveränität. Radikale Demokratie diesseits und jenseits des Staates*, Stuttgart.
- EU-Parlament, 2013: *Report on the enquiry on the role and operations of the Troika (ECB, Commission and IMF) with regard to the euro area programme countries*, (2013/2277[INI]), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc>, 24.10.2017.
- Gagnebin, Bernard, 2000: Die Rolle des Gesetzgebers. In: Reinhard Brandt / Karlfriedrich Herb (Hg.), *J.-J. Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts*, Berlin, 135–150.
- Gellner, Ernest, 1983: *Nations and Nationalism*, Oxford.
- Grimm, Dieter, 2015: Auf der Suche nach Akzeptanz. Über Legitimationsdefizite und Legitimationsressourcen der Europäischen Union. In: *Leviathan* 43 (3), 325–338. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2015-3-325>
- Habermas, Jürgen, 2014: Zur Prinzipienkonkurrenz von Bürgergleichheit um Supranationalen Gemeinwesen. In: *Der Staat* 53, 167–192.
- Habermas, Jürgen, 2012: Die Krise der Europäischen Union im Lichte einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts – Ein Essay zur Verfassung Europas. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 72, 1–44.
- Hobsbawm, Eric / Ranger, Terence, 1983 (Hg.): *The Invention of Tradition*, Cambridge.
- Höpner, Martin, 2014: Wie der Europäische Gerichtshof und die Kommission Liberalisierung durchsetzen. Befunde aus der MPIfG-Forschungsgruppe zur Politischen Ökonomie der europäischen Integration. In: *MPIfG Discussion Paper* 14/8.
- Inston, Kevin, 2010: *Rousseau and Radical Democracy*, London / New York, NY.
- Lorey, Isabell, 2011: *Figuren des Immunen. Elemente einer politischen Theorie*, Zürich.
- Lorey, Isabell / Nigro, Roberto/ Rauning, Gerald, 2012: Einleitung. In: Dies. (Hg.), *Inventionen 2. Exodus. Reale Demokratie. Immanenz. Territorium. Maßlose Differenz. Biopolitik*, Zürich, 7–10.
- Maus, Ingeborg, 2007: *Verfassung oder Vertrag? Zur Verrechtlichung globaler Politik*. In: Peter Niesen / Benjamin Herborth (Hg.), *Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik*, Frankfurt (Main), 350–382.
- Marx, Karl, 1976 [1844]: Zur Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie. In: *Karl Marx/ Friedrich Engels – Werke*, Bd. 1, Berlin, 203–333.

- McCormick, John, 2011: *Machiavellian Democracy*, Cambridge.
<https://doi.org/10.1017/CBO9780511975325>
- Möller, Christoph, 2015: Krisenzurechnung und Legitimationsproblematik in der Europäischen Union. In: *Leviathan* 43 (3), 339–364. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2015-3-339>
- Naumann, Manfred, 1964: Zur Publikationsgeschichte des ‚Christianisme dévoilé‘. In: Walter Dietze / Werner Krauss (Hg.), *Neue Beiträge zur Literatur der Aufklärung*, Berlin, 155–183.
- Neuhouser, Frederick, 2012: *Pathologien der Selbstliebe*, Berlin.
- Oppelt, Martin, 2017: *Gefährliche Freiheit. Rousseau, Lefort und die Ursprünge der radikalen Demokratie*, Baden-Baden. <https://doi.org/10.5771/9783845272337>
- Patberg, Markus, 2017: The Levelling Up of Constituent Power in the European Union. In: *Journal of Common Market Studies* 55 (2), 203–212. <https://doi.org/10.1111/jcms.12520>
- Renan, Ernest, 1947: Qu’est-ce que c’est une nation? In: Ders., *Œuvres Complètes*, Bd. 1, Paris, 887–906.
- Rosa, Hartmut, 2012: *Weltbeziehungen im Zeitalter der Beschleunigung. Umriss einer neuen Gesellschaftskritik*, Berlin.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1981: *Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen*. In: Ders., *Sozialphilosophische und Politische Schriften*, München, 41-161.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1981a: *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*. In: Ders., *Sozialphilosophische und Politische Schriften*, München, 269-393.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1981b: *Briefe vom Berge. Siebter Brief*. In: Ders., *Sozialphilosophische und Politische Schriften*, München, 421-443.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1981c: *Entwurf einer Verfassung für Korsika*. In: Ders., *Sozialphilosophische und Politische Schriften*, München, 509-565.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1981d: *Betrachtungen über die Regierung Polens und über deren vorgeschlagene Reform*. In: Ders., *Sozialphilosophische und Politische Schriften*, München, 565-659.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1978: *Geneva Manuscript*, in: Roger D. Masters (Hg.), *Jean-Jacques Rousseau. On The Social Contract with Geneva Manuscript and Political Economy*, Boston, MA / New York, NY, 157–208.
- Streeck, Wolfgang, 2013: *Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*, Berlin.
- Talmon, Jacob L., 1962: *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*, Köln / Opladen.
- Van Parijs, Philippe / Vanderborght, Yannick, 2017: *Basic Income: A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy*, Harvard, MA.